

---

Gemeinde Wehingen

---

## **Bebauungsplan „Kreisverkehr L433“**

---

### **Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz für eine FFH Flachland-Mähwiese**

---

Stuttgart, den 28.07.2025



---

Gemeinde Wehingen, Bebauungsplan „Kreisverkehr L433“, Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz für eine FFH Flachland-Mähwiese

---

Projektleitung:  
Anne-Sophie Rausch, Dipl.-Biogeographie

Bearbeitung:  
Caroline Schuck, M. Sc. Geoökologie  
Maren Niehues, M. Sc. Environmental Sciences

---

faktorgruen  
70565 Stuttgart  
Schockenriedstraße 4  
Tel. 07 11 / 48 999 48 0  
Fax 07 11 / 48 999 48 9  
stuttgart@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>Bebauungsplan „Kreisverkehr L433“ .....</b>	<b>III</b>
<b>1. Anlass.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Bestandsaufnahme und Bewertung.....</b>	<b>2</b>
2.1 Magere Flachland-Mähwiese „Glatthafer-Wiesen O Wehingen“ (BiotopNr. 378183270593).....	2
2.2 Artenschutz.....	4
<b>3. Projektbedingte Auswirkungen .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Notwendigkeit des Antrags .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Kompensation.....</b>	<b>5</b>
5.1 Magere Flachland-Mähwiese .....	5
<b>6. Zusammenfassung .....</b>	<b>7</b>
<b>7. Literatur .....</b>	<b>8</b>
<b>Fotodokumentation.....</b>	<b>10</b>

## Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Abgrenzung Bebauungsplan „Kreisverkehr L 433“ (rot umrandet), gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiesen (grün), Änderung Mähwiesenfläche (schwarz schraffiert) sowie weitere gesetzlich geschützte Biotopen (pink umrandet) entsprechend der amtlichen Kartierung der LUBW bzw. Erfassungen 2023..... 2
- Abb. 2: Lage der Fläche zur Entwicklung einer FFH-Mähwiese (gelb) auf Flurstück 587/1 (schwarz); im Geltungsbereich anteilig über den B-Plan "Am Landenbach" auszugleichende Mähwiesenfläche (grau) ..... 6

# 1. Anlass

## *Anlass und Vorhaben- beschreibung*

Die Gemeinde Wehingen hat 1974 den Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Am Landenbach“ beschlossen; im Jahr trat 1978 er in Kraft. Das Bebauungsplangebiet befindet sich nördlich und südlich der Unteren Bära am östlichen Ortseingang von Wehingen. Die Untere Bära verläuft zentral durch das Plangebiet.

Der Teil des Bebauungsplans nördlich der Bära ist bereits bebaut. Südlich der Unteren Bära hat Bebauung nur teilweise oder noch gar nicht stattgefunden. In diesem Bereich ist eine neue Erschließung durch einen Kreisverkehr über die L 433 geplant. Hierzu wird der Bebauungsplan „Kreisverkehr L 433“ aufgestellt. Dabei werden Teile des bestehenden Bebauungsplans „Am Landenbach“ überplant. Zum Bebauungsplan wurde ein Umweltbericht erstellt (faktorgruen 30.06.2025)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Landenbach“ und damit auch im nördlichen Teil des Bebauungsplans „ Kreisverkehr L 433“ befindet sich eine amtlich kartierte gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiese „Glatthafer-Wiesen O Wehingen“ (Biotop-Nr. 378183270593).

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren „Am Landenbach“ von 1978 fanden die heute geltenden Regeln des Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG, § 33 NatSchG) keine Berücksichtigung, sodass bislang keine Ausnahme für einen Eingriff in die gesetzlich geschützte Mähwiese vorliegt.

Entsprechend der Kartieranleitung der Offenland-Biotope der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg(LUBW) sind Biotope im Geltungsbereich von rechtskräftigen Bebauungsplänen weiterhin geschützt, wenn es sich um unbebaute Bereiche im Siedlungsbereich mit über zwei Hektar handelt, die den Bebauungszusammenhang deutlich unterbrechen und nicht intensiv gärtnerisch oder als Sportplatzgelände genutzt werden.

Mit dem vorliegenden Dokument wird für den Eingriff in die gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiese bei Umsetzung des Bebauungsplans „Kreisverkehr L433“ bzw. den durch die künftige Lage im Innenbereich entfallenden Schutzstatus ein Antrag auf Ausnahme § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt.

Lage des Plangebietes mit gesetzlich geschützter Mageren Flachland-Mähwiese sowie weiteren geschützten Landschaftsbestandteilen

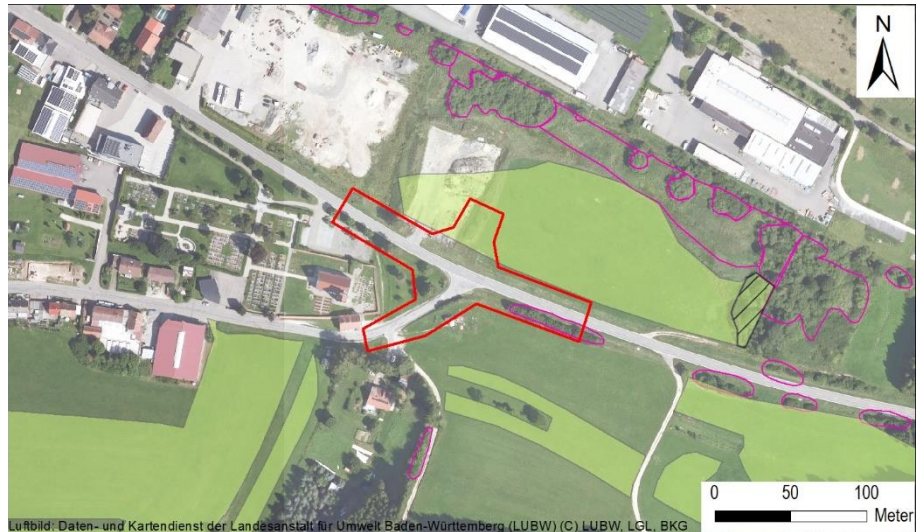


Abb. 1: Abgrenzung Bebauungsplan „Kreisverkehr L 433“ (rot umrandet), gesetzlich geschützte Mageren Flachland-Mähwiesen (grün), Änderung Mähwiesenfläche (schwarz schraffiert) sowie weitere gesetzlich geschützte Biotopen (pink umrandet) entsprechend der amtlichen Kartierung der LUBW bzw. Erfassungen 2023.

#### Rechtliche Vorgaben

Im Plangebiet des Bebauungsplanes „Kreisverkehr L 433“ liegen Biotopstrukturen, die entsprechend § 30 BNatSchG geschützt sind. Darunter fallen mit der Gesetzesänderung zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland am 1. März 2022 auch die Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510), wie hier vorliegend, und Bergmähwiesen (FFH-LRT 6520). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten.

Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme erlassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Begriff des Ausgleichs ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu verstehen, setzt also voraus, dass das beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 BNatSchG).

## 2. Bestandsaufnahme und Bewertung

### 2.1 Magere Flachland-Mähwiese „Glatthafer-Wiesen O Wehingen“ (BiotopNr. 378183270593)

Die gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiese wurde am 04.06.2013 im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst. Die Abgrenzung und Bewertung wurde am 01.06.2023 sowie am 05.09.2023 im Rahmen einer Geländebegehung überprüft (vgl. Anhang „Bestandserfassung Lebensraumtyp (LRT) 6510 - Magere Flachland-Mähwiese der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)“).

Die Beschreibung der Erfassungseinheit aus der Biotopkartierung von 2013 wird im Folgenden teilweise übernommen und aktualisiert:

Die Wiese ist als mäßig artenreiche Glatthaferwiese anzusprechen. Das Gelände ist leicht nach Norden abfallend. Die Wiesenstruktur ist mäßig dicht und mittel- bis hochwüchsig ausgeprägt. Die Schicht der Obergräser wird vorwiegend durch Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) gebildet, der lokal mit Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*) und Wiesen-Flaumhafer (*Helictotrichon pubescens*) ergänzt wird. In der mittleren Schicht herrschen Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und Kammgras (*Cynosurus cristatus*) vor. Der Wiesenbestand weist ein kleinflächiges Mosaik nährstoffreicher und nährstoffarmer Bereiche auf. Insgesamt ist das Kräuter-Gräser-Verhältnis ausgeglichen. Aspektbildend sind neben den Obergräsern Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Zottiger Klappertopf (*Rhinanthus alectorolophus*), Wiesen-Bocksbart (*Tragopogon pratensis*) und Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*). Im Vergleich zu 2013 konnte bei der Kartierung 2023 Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) nur in geringer Anzahl festgestellt werden. Als weitere Magerkeitszeiger treten Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Rauer Löwenzahn (*Leontodon hispidus*) und Wiesen-Salbei (*Salvia pratensis*) auf.

Am Nordrand zur Unteren Bära hin ist die Ausprägung etwas frischer bis feuchter, während der Südrand (zur L 433 hin) stärker eutrophierte Verhältnisse aufweist. Die Wiesenbestände werden durch regelmäßige Mahd genutzt.

Beeinträchtigungen konnten 2023 kleinflächig im Norden und Osten der Wiesenfläche in Form von Aufschüttungen (u.a. Sand) festgestellt werden. Eine Fläche mit vorwiegend Ruderalvegetation (v.a. gew. Barbarakraut, *Barbarea vulgaris*) befindet sich im Osten der Wiesenfläche. Großflächig fanden 2023 bereits Geländearbeiten im Zuge der Erschließung des Bebauungsplangebietes am westlichen Rand der Wiesenfläche statt. In diesem Bereich kam es dadurch schon zum Verlust von Teilflächen der Mähwiese. Weitere Beeinträchtigungen seit 2023 können nicht ausgeschlossen werden. Derartige Verlustflächen sind weiterhin als Teile der Mähwiese anzusprechen und entsprechend in den Ausgleichbedarf einzurechnen.

Der östliche Rand der als Mähwiese abgegrenzten Fläche war 2023 mit Gehölzen bestanden. Recherchen ergaben, dass dieser Bereich auch 2013 schon mit Gehölzen bestanden war und wurde deshalb seitens der UNB Tuttlingen offiziell aus der Flächenabgrenzung herausgenommen (vgl. Abb. 1).

Abgesehen von der Beeinträchtigung und der wegen des Gehölzbestandes herausgenommenen Teilfläche wird die Einschätzung der Erfassung von 2013 geteilt. Es handelt sich um einen mäßig artenreichen Bestand mit eingestreuten Nährstoffzeigern, Gesamtbewertung Kategorie B.

#### Bewertung:

Arteninventar: C

Habitatstrukturen: B

Beeinträchtigungen: B

Gesamtbewertung: B

## 2.2 Artenschutz

Der Artenschutz (allgemeine / besonderer Planungsrelevanz) wurde im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für den Bebauungsplan „Am Landenbach“ berücksichtigt (faktorgruen 2023). Im Untersuchungsrahmen waren auch die unmittelbar angrenzenden Flächen für den B-Plan „Kreisverkehr L433“ enthalten. Hierbei konnten keine Arten nachgewiesen werden, die im Bereich der für den Kreisverkehr überplante, gesetzlich geschützte Mähwiese essenzielle Lebensstätten besitzen.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*), eine europarechtlich besonders geschützte Art (Anh. 1 EU-VSRL), kommt in angrenzendem Feuchtgebüsch mit einem Revier im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Landenbach“ vor und verliert planungsbedingt eine Fortpflanzungsstätte. Zum Nahrungserwerb ist er auf mageres Offenland zum Nahrungserwerb angewiesen. Eine CEF-Maßnahme für den Neuntöter ist mit der Erschließung des Bebauungsplangebietes „Am Landenbach“ umzusetzen (siehe SaP, faktorgruen 2023).

## 3. Projektbedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung des Kreisverkehrs erfolgt ein Eingriff in die gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiese. Die vom Kreisverkehr nach Norden in das geplante Gewerbegebiet „Am Landenbach“ führende Zufahrt befindet sich auf der Fläche der Mageren Flachland-Mähwiese.

Projektbedingt werden 370 m<sup>2</sup> beansprucht und gehen durch den Bau der Zufahrt vollständig verloren. In diesem Bereich weist der Bebauungsplan „Am Landenbach“ einen Grünstreifen aus. Dieser Bereich des geplanten Grünstreifens ist für den B-Plan „Kreisverkehr L433“ als gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiese zu bewerten und entsprechend auszugleichen (vgl. EA-Bilanz im Umweltbericht zum Bebauungsplan „Kreisverkehr L433“).

Der Ausgleichsbedarf für den Teilbereich der Mähwiese, der für den B-Plan „Kreisverkehr L433“ in Anspruch genommen wird, jedoch bereits durch den B-Plan „Am Landenbach“ für Gebäude und deren Erschließung überplant ist, wird dem B-Plan „Am Landenbach“ zugerechnet und ist im Zusammenhang mit dessen Umsetzung auszugleichen.

## 4. Notwendigkeit des Antrags

*Bebauungsplan „Kreisverkehr L433“*

Der Bebauungsplan „Kreisverkehr L433“ dient der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Landenbach“. Um den Bebauungsplan rechtswirksam erlassen zu können, bedarf es der Erteilung einer Ausnahme für die Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Mähwiese.

## 5. Kompensation

### 5.1 Magere Flachland-Mähwiese

#### *Beschreibung der Ausgleichsfläche*

Vorgesehen ist ein Ausgleich des betroffenen geschützten Biotops auf einer Teilfläche von Flst. 587/1 (Gemarkung Wehingen), welches sich im Eigentum der Gemeinde Wehingen befindet. Die Fläche befindet sich ca. 75 m südlich der betroffenen Mageren Flachland-Mähwiese. Es handelt sich um eine Fettwiese mittlerer Standorte, die unmittelbar westlich zweier Flurstücke liegt, die bereits als FFH-Mähwiese ausgewiesen sind (Flst. 617/1 und 619). Die Abgrenzung der Fläche umfasst eine Fläche von 437 m<sup>2</sup>, wodurch die benötigte Ausgleichsfläche von 370 m<sup>2</sup> erreicht wird (vgl. Abb. 2).

#### *Entwicklungsmaßnahmen*

Die anstehende Fettwiese ist durch angepasstes Mahdregime auszuhegen. Dazu ist die Wiesenfläche mindestens im ersten und zweiten Jahr dreimal zu mähen (im Mai, Juli und September) und das Mahdgut zu entfernen. Je nach Zustand ist auch im dritten Jahr eine dreischürige Mahd mit der Entfernung des Mahdgutes zur Aushagerung vorzunehmen. Der erste Schnitt sollte frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser stattfinden. Die Mahdhöhe von 10 cm soll nicht unterschritten werden.

#### *Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen*

Eine nachfolgende Nutzung bzw. Pflege der Ausgleichsfläche ist unabdingbar, wenn sich ein Erfolg langfristig einstellen soll. Bei der Pflege ist auf folgende Punkte zu achten, um die Magere Flachland-Mähwiese auf der Ausgleichsfläche weiter zu entwickeln und zu erhalten:

- Mahd voraussichtlich ab dem dritten Jahr 2 x jährlich (der 1. Schnitt sollte frühestens zur Blüte des Glatthafters, ca. Mitte/Ende Juni stattfinden (abhängig vom Witterungsverlauf)). Die zweite Mahd ist ab September jeden Jahres (ca. 8 Wochen nach dem ersten Schnitt) durchzuführen. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren.
- Sobald sich eine sehr magere Ausprägung etabliert hat, kann auf eine jährliche Mahd umgestellt werden. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Die jeweilige Änderung der Bewirtschaftungsform hat dabei in Absprache mit der Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- Auf Mulchen ist zu verzichten, um stickstoffliebende Arten nicht zu fördern.
- In den ersten fünf Jahren ist generell auf eine Düngung zu verzichten. Sofern der Zielzustand erreicht ist, kann anschließend in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung (z.B. mit Festmist im Abstand von zwei Jahren) erfolgen.

#### *Monitoring*

Die Entwicklung der Maßnahmenflächen ist durch ein engmaschiges Monitoring durch Fachkräfte zu begleiten. Ein mehrjähriges Monitoring soll gewährleisten, dass die Vegetationsentwicklung erfolgreich verläuft. Die Entwicklung der Artenvielfalt und ggf. Störeinflüsse sind wie folgt zu dokumentieren

- Vegetationskartierung im 3. und 5. Jahr nach Maßnahmenumsetzung. Dazu ist die Artenzahl nach FFH-Kartiermethodik inkl.

Schnellerfassung (einmal jährlich, ca. Anfang Juni in Abhängigkeit von der Vegetationsentwicklung) und Darstellung wertgebender Arten zu ermitteln

- Kontrolle auf invasive Arten
- Bewertung anhand der Zielvorgabe (Wiederherstellung LRT 6510).

Die Ergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Sollte nach 5 Jahren das Erreichen des Zielzustands nicht gegeben sein, sind auf der Grundlage der fachgutachterlichen Einschätzung in Absprache mit der Behörde ggf. Anpassungen der Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durch Fachpersonal vorzunehmen oder geeignete Alternativmaßnahmen zu wählen. Das Monitoring muss in diesem Fall verlängert werden.

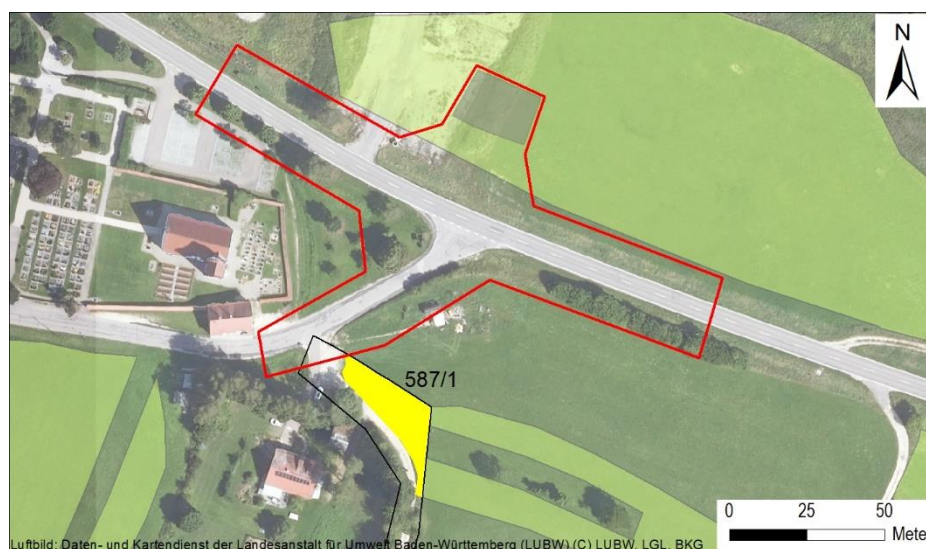


Abb. 2: Lage der Fläche zur Entwicklung einer FFH-Mähwiese (gelb) auf Flurstück 587/1 (schwarz); im Geltungsbereich anteilig über den B-Plan "Am Landenbach" auszugleichende Mähwiesenfläche (grau)

## 6. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	<p>Zur Erschließung des geplanten Gewerbegebiets „Am Landenbach“ ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Kreisverkehr L433“ vorgesehen. Das Plangebiet für den Kreisverkehr liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs des Gewerbegebiets „Am Landenbach“. Dort befindet sich eine nach § 33a NatSchG gesetzlich geschützte Magere Flachland-Mähwiese (FFH-Lebensraumtyp 6510). Diese wird durch beide Vorhaben überplant. Die hier zu betrachtende Teilfläche umfasst 370 m<sup>2</sup>.</p>
<i>Ausnahme</i>	<p>Innerhalb des Plangebiets „Kreisverkehr L433“ erfolgt ein vollständiger Verlust der Artenvielfalt, v. a. der Gefäßpflanzen und Insekten der FFH-Mähwiese der Gesamtkategorie B. Um das Vorhaben rechtswirksam umsetzen zu können, bedarf es der Erteilung einer Ausnahme für den Biotopschutz (§ 30 BNatSchG/ § 33a NatSchG).</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird hiermit der Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz für die Magere Flachland-Mähwiese auf Flurstück Nr. 3500 im Plangebiet gestellt. Der Ausgleich erfolgt auf dem ca. 75 m südlich der B-Planfläche liegende Flurstück 587/1, auf dem derzeit eine Fettwiese mittlerer Standorte kartiert ist. Der vorliegende Antrag beschreibt Maßnahmen zur Entwicklung einer FFH-Mähwiese auf einer Teilfläche dieses Flurstücks, die unmittelbar an eine bestehende FFH-Mähwiese angrenzt.</p> <p>Für den Eingriff in die Magere Flachland-Mähwiese resultierend aus der Erschließung des Gewerbegebietes „Am Landenbach“ wird ein separater Ausnahmeantrag gestellt.</p>

## 7. Literatur

BREUNIG, T., REMKE, P. & WIEST, K. (2016): Vegetationskundliche Schnellaufnahmen zur Dokumentation des Erhaltungszustands von Mähwiesen in Baden-Württemberg – erste Auswertungen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 78: 46–75.

JÄGER, E. (Hrsg.) Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland. Gefäßpflanzen: Grundband, 21. Auflage. Springer-Verlag, Berlin, 930 S.

JEDICKE, E., FREY, W., HUNDSDORFER, M. & STEINBACH, E. (1996): Praktische Landschaftspflege: Grundlagen und Maßnahmen. 2. Auflage. Ulmer, Stuttgart-Hohenheim, 310 S.

LANUV - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2021): Mahdgutübertragung. <https://mahdgut.naturschutzinformationen.nrw.de/mahd-gut/de/fachinfo/methoden/auftrag>. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.

LAZ BW (2018): FFH-Mähwiesen. Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung.

LFU (2021): Artentransfer durch Übertragungsverfahren- die erste Wahl, um zu artenreichen Wiesen zu gelangen.

LNV - LANDESNATURSCHUTZVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Begrüßungsmaßnahmen in der freien Natur. Gebietsheimische Ansaaten und Bepflanzungen in der freien Natur entsprechend Anforderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Leitfaden zur Umsetzung in Planung und Ausführung. Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (Bearb: Höfer, T.), 36 S. + Anlg.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Arten, Biotope, Landschaft. Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Karlsruhe, 312 S.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): Steckbrief des Lebensraumtyps 6510 Magere Flachland-Mähwiesen. Karlsruhe.

LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2014): Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg sowie die Ergänzung zu den Kartieranleitungen für die beiden Lebensraumtypen 6510 Magere Flachland-Mähwiesen und 6520 Berg-Mähwiesen. Karlsruhe.

LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Karlsruhe.

SPÄTH, J. & HOIß, B. (2023): Artenreiche Wiesen schaffen und aufwerten: Praxistipps und -beispiele zur Mähgutübertragung. – ANLiegen Natur 45(1): 63-76, Laufen; [www.anl.bayern.de/publikationen](http://www.anl.bayern.de/publikationen).

SUGG, P. (2013): Datenauswertebogen – Mähwiesen. Bestandserfassung Lebensraumtyp (LRT) 6510 – Magere Flachland-Mähwiese der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

## Fotodokumentation

*Bestandsfläche FFH-Mähwiese, Flurstück Nr. 3500  
(Sicht nach Westen)*

*01.06.2023 (faktorgruen)*



*Bestandsfläche FFH-Mähwiese, Flurstück Nr. 3500  
Beispielhafter Ausschnitt der Wiese*

*01.06.2023 (faktorgruen)*



*Bestandsfläche FFH-Mähwiese, Flurstück Nr. 3500  
(Sicht nach Osten)*

*01.06.2023 (faktorgruen)*

